



Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Kühne, Friedrich Alfred

Leipzig, 1929

Pflichtberufsschule für Mädchen Von Else Sander, Studienrätin am
Pädagogischen Institut der Technischen Hochschule in Dresden

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83262](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-83262)

Die Pflicht-Berufsschule für Mädchen

(Die Pflichtfortbildungsschule)

Von Else Sander, Dresden

Geschichtliches

Als Vorläufer der Pflichtberufsschulen, die auch die Mädchen mit umfassen, können die Sonntagsschulen der süddeutschen Staaten insofern gelten, als sie die Jugend zum Besuch gesetzlich verpflichten. Sie wurden in Württemberg bereits 1739 eingeführt und verpflichteten bis zur Verheiratung, von 1808 an bis zum 18. (evangelische Jugend) oder 21. (katholische Jugend) Jahre. Auch in Baden (1803) und in Bayern (1809) beginnen die zu dreijährigem Besuch verpflichtenden Sonntagsschulen am Anfang des 19. Jahrhunderts. Der Zweck aller dieser Schulen war die erzieherische Überwachung der Jugend und neben religiösen Unterweisungen mehr oder weniger ausgedehnte Wiederholung der Volksschulstoffe.

N. B. In den folgenden 3 geschichtlichen Abschnitten ist der Name Fortbildungsschule beibehalten worden.

In der weiteren Entwicklung der Fortbildungsschulen als Werktagsschulen bis zu den Berufsschulen im neuzeitlichen Sinne finden die Mädchen allerdings nirgends mehr die gleiche Berücksichtigung wie die Knaben, im Gegenteil, die Mädchenschule bleibt Jahrzehnte, ein halbes Jahrhundert und noch länger hinter der Knabenschule zurück.

Bis zum Jahre 1912 sah die Entwicklung der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen in den deutschen Bundesstaaten so aus:

I. Obligatorische Einführung durch Landesgesetz fand statt in 5 Staaten.

Bayern, 1903, Sonntagsschulpflicht, 3 Jahre, mindestens 2 Stunden; zugesassen Werktagsschule, als solche richten 13 Städte 3jährige Kurse ein; hauswirtschaftlich, kaufmännisch. Nur 7 Jahre Volksschule, ein achtes Jahr wird auf die Fortbildungsschulzeit angerechnet.

Württemberg, 1909, Sonntagsschulpflicht, 3 Jahre, mindestens 2 Stunden oder 2jährige Werktagsschule. Haushaltungsunterricht kann eingeführt werden.

Baden, 1874, 1 Jahr, mindestens 2 Stunden. Seit 1891 kann Haushaltungsunterricht eingeführt werden, seit 1899 ist er obligatorisch. 1906 die erste Pflichtgewerbeschule für Handwerkerinnen in Karlsruhe, 1910 in Freiburg.

Meiningen, 1908, mindestens 2 Jahre mit 4 Stunden. Hauswirtschaftlicher Unterricht in kürzeren oder längeren Pausen. Einführung im ganzen Lande, wenn auch in verschiedener Organisation.

Sachsen-Coburg, 1912, mindestens 1jährig, zunächst Hauswirtschaft; Ersatz möglich durch sechswöchige Haushaltungskurse.

II. Obligatorische Einführung durch Ortsstatut war möglich in 5 Staaten.

Sachsen, 1873 im Anschluß an einfache, 1907 auch an mittlere Volksschulen möglich bis zu 2 Jahren. Nur sieben Schulgemeinden machen davon Gebrauch, in vier Schulgemeinden ist hauswirtschaftlicher Unterricht eingerichtet.

Sachsen-Altenburg, 1907, zwei Städte mit 2jährigem, zwei mit 1jährigem Kursus richten Mädchenfortbildungsschulen ein.

Schwarzburg-Sondershausen, 1906, eine Stadt führt ein, auch für Dienstmädchen, Haushaltungsunterricht, 1jährig.

Sachsen-Weimar, 1910, eine Stadt führt ein, 2jährig, 4stündig, Haushaltungsunterricht im zweiten Jahre.

Hessen, 1874, vier größere Städte richten hauswirtschaftliche und kaufmännische Schulen ein.

III. In den übrigen 15 deutschen Staaten gab es bis 1912 keine landesgesetzlichen Bestimmungen, die zum Besuch der Fortbildungsschulen verpflichteten. (Die Einrichtung fakultativer hauswirtschaftlicher, kaufmännischer und gewerblicher Fortbildungsschulen wird hier absichtlich gar nicht berührt.)

Die Entwicklung seit 1912 auf Grund des § 120 der Reichsgewerbeordnung.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß pädagogische Erwägungen nicht genügten, um die Mädchenfortbildungsschulen durchzusetzen; die treibenden Kräfte waren schließlich in der Hauptsache volkswirtschaftliche. Die zunehmende Industrialisierung hatte eine Steigerung der weiblichen Erwerbstätigen gebracht, die in 12 Jahren 57 % betrug; von 19,9 Millionen erwachsener Frauen waren 9 Millionen im Hauptberuf und $3\frac{1}{2}$ Millionen im Nebenberuf erwerbstätig. Die Sozialpolitiker wurden immer fester davon überzeugt, daß vor allem die jugendlichen Fabrikarbeiterinnen einer systematischen Ausbildung in hauswirtschaftlichen Arbeiten und eines allgemein bildenden geordneten Unterrichts bedurften, ja, daß sie ein Recht darauf hatten. So ist es verständlich, daß die neue Entwicklung, die 1912 einsetzte, nicht auf einem Schulgesetz beruht, sondern auf dem § 120 der Reichsgewerbeordnung. Aber es hat eines zwanzigjährigen Kampfes im Reichstage bedurft (von 1891 bis 1. April 1912), bis der Paragraph die Fassung erhielt, die sich auf alle kaufmännischen (1900) und gewerblichen (1912) jugendlichen

Arbeiterinnen erstreckte. Unter den zahlreichen Eingaben sei vor allem hingewiesen auf die des Bundes deutscher Frauenvereine im Oktober 1906 und auf die des Rheinisch-Westfälischen Frauenverbandes im gleichen Jahre. In der Entwicklungsgeschichte sowohl der freiwilligen, als vor allem der Pflichtfortbildungsschulen für Mädchen haben von jeher einzelne Frauen, wie Frauenverbände aufs tätigste mitgewirkt, ein Beweis dafür, daß zu den „treibenden Kräften“ für die Durchführung dieser Schulen auch die Frauenbewegung gehört, dieses Suchen der Frauen nach ihrer Einstellung in alle Kulturarbeit.

Der Einfluß der Abänderung des § 120 zeigt sich an folgenden Beispielen: 1913 eröffnet Berlin seine Pflichtfortbildungsschule, heute Berufsschule, (3 jährig, 6 stündig, beruflich gegliedert).

1913 ersetzt Bayern im ganzen Lande die Sonntagsschulen durch Werktagsschulen mit dem Namen „Volksfortbildungsschulen“ ($3\frac{1}{2}$ Wochenstunden); durch Ortsstatut können auch Berufsschulen (6—8 stündig) eingerichtet werden.

1914 erläßt Thüringen eine neue Verordnung über die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht.

1915 eröffnet Leipzig seine Pflichtberufsschule (3 jährig, 6 stündig, beruflich gegliedert); von Ostern 1920 an auch Pflichtbesuch für Haustöchter und Hausgehilfinnen, gemäß dem Sächsischen Übergangsschulgesetz vom 22. 7. 1919.

Von großem Einfluß auf den Ausbau der Fachklassen für Handwerksschülerlinge wurde das Inkrafttreten der Bestimmungen über den „Befähigungsnachweis zur Ausbildung von Lehrlingen“ am 1. Okt. 1913.

Über die Entwicklung der kaufmännischen Pflichtschulen nach dem Jahre 1900 wird an anderer Stelle dieses Buches berichtet.

Die Kriegsjahre hemmten die Entwicklung in den Staaten und Gemeinden.

Die Entwicklung seit 1919 auf Grund des § 145 der Reichsverfassung

§ 145, der die dreijährige Berufsschulpflicht fordert im Anschluß an die achtjährige Volksschule, wird die Grundlage des Reichs-Berufsschulgesetzes sein, zu dem der Entwurf der Reichsschulkonferenz ein erster Vorschlag ist in bezug auf Pflichtbesuch, Befreiung und Ausschluß.

Einstweilen sind zur landesrechtlichen Regelung Gesetze und Verordnungen, die sich auf Einführung, Erweiterung und Durchführung auch der Mädchenberufsschule beziehen, in 9 Ländern erschienen: Es ergab sich für Sachsen, Thüringen, Hamburg, Bremen, Hessen die Durchführung durch das ganze Land, für Württemberg, Preußen, Baden Neuordnungen und Erweiterungen (siehe Zeittafel und Statistik).

Der Name Berufsschule ist für alle Pflichtfortbildungsschulen, auch für Hauswirtschaftliche, amtlich gültig in Preußen, Thüringen, Hamburg und Sachsen, in Bayern zum Teile.

Die Aufgabe der Pflichtberufsschule

Die Gestaltung der Pflichtberufsschulen ist für den Staat bedeutsam, weil fast 90 % der weiblichen Jugend durch sie hindurchgehen werden. Dieses kostbare Menschengut für Volkskraft, Volkskultur und Volkswirtschaft nutzbar zu machen, das ist der leitende Gedanke für die Ausgestaltung der Schulen. Soziologisch gedacht ergibt sich für ihre Aufgabe die Formel: Die Berufsschule beeinflusse die weibliche Jugend so, daß sie fähig und willig wird, an der Höherentwicklung der Gesellschaft bewußt mitzuarbeiten. Für die praktische Ausführung heißt die Aufgabe:

- a) Die Berufsschule leite die Jungmädchen an, sich durch Selbsterziehung einen möglichst hohen Grad von körperlicher, geistiger und sittlicher Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erringen.
- b) Sie wecke und pflege staatsbürgerliches Interesse und Pflichtgefühl.
- c) Sie bahne an und ergänze die innere Erziehung und die praktische Ausbildung für den Beruf als Hausgehilfin, Hausfrau, Mutter und wecke den Willen für menschenpflegendes Wirken.
- d) Sie ergänze die praktische Lehre für die Erwerbsberufe in Handwerk, Industrie und Handel.

Lehrgegenstände und Übungsgebiete

Aus der Aufgabenstellung ergeben sich die Lehr- und Übungsgebiete. Sie lassen sich einordnen unter die beiden Zentralpunkte:

1. Lebens- und Staatsbürgerkunde, im Dienste der allgemeinen Menschenbildung,
2. der Berufsbildung dienende Fächer, für Erwerbs- und hausmütterlichen Beruf.

Die Unterrichtsfächer, die in verschiedenen deutschen Gesetzen, Verordnungen und Schulberichten auftreten, sind folgende:

Lebens-, Bürger-, Berufskunde, (angeschlossen Volkswirtschaftslehre); Gesundheitslehre, (persönliche, häusliche, soziale). — Leibesübungen und Jugendspiele;

Deutsch (Alltagsschriftverkehr, erwerbendes und genießendes Lesen); Rechnen und Buchführung.

Haushaltungskunde, Krankenpflege, Kinderpflege und Erziehungslehre;

Praktischer Haushaltungsunterricht, (angeschlossen Gartenbau), Nadelarbeitsunterricht.

Durch Ortsschulforderungen können verbindlich oder wahlfrei eingeführt werden:

Werkunterricht, Qualitätsfacharbeiten, Zeichnen;

Kurzschrift und Maschinenschreiben;

Fremdsprachen.

Ortliche Verhältnisse und verschiedene pädagogische Meinungen fordern eine verschiedene Einstellung dieser Unterrichtsgegenstände auf den Lehr- und Stundenplänen nach Stundenzahl und Jahr; vielfach wird auch eine Verschmelzung der Unterrichtsgegenstände praktisch und fruchtbringend gefunden, besonders in Schulen kleiner Gemeinden, die nur 3—4 Stunden Unterricht haben.

Literatur für die einzelnen Unterrichtsfächer wird in den berufspädagogischen Zeitungen beständig angezeigt und kritisiert. Zu beachten sind die Veröffentlichungen des Instituts für Hauswirtschaftswissenschaft an der Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit in Berlin.

Ausführungen über Lebens- und Staatsbürgerkunde

Lebenskunde ist nicht gedacht als systematischer ethischer Unterricht wie in der Volksschule, sondern als Anleitung zur Selbsterziehung im Anschluß an ganz bestimmte Stoffgebiete. Das erste ist Gesundheitslehre mit den Hauptthemen: Tägliche Reinlichkeitspflege, Ernährung im Jugendalter, Kleidung, allgemeine Gesundheitsregeln für Verdauung, Atmung (mit Übungen), Körperhaltung und Gang, besondere Gesundheitsregeln für die sexuelle Entwicklung des jungen weiblichen Körpers. Was die Mädchen durch tägliche Gewöhnung und Straffheit für sich zu leisten haben, um Gesundheit, Schmuckheit, Anmut und Energie zu gewinnen, sollen sie einsehen und üben, und der pflegende Sinn für andere soll zu gleicher Zeit in ihnen aufwachen.

Das zweite Stoffgebiet ist eine Bildungslehre, die den Mädchen helfen soll, eine kraftgebende, warme und kluge Einstellung zu finden für ihre Arbeit, für den Umgang mit Menschen, für das Ergreifen der geistigen Kulturgüter unseres Volkes durch Weiterbildung und edle Vergnügungen. Der Grundgedanke ist auch hier, eine Anleitung zur Selbsterziehung für kulturelle Pflegefähigkeit zu geben.

Alle Stoffdarbietungen der Lebenskunde werden durchflochten von ethischen Besprechungen, die Klarheit in der Gedankenwelt schaffen, eine Lebensanschauung anbahnen sollen. In den Jungmädchen soll das Gefühl ihres selbständigen Menschenwertes für die Volksgemeinschaft entstehen. Wenn diese erziehenden Unterrichtsgespräche Hilfe geben zur Festigung und Erstärkung des Innenlebens, dienen sie auch zur positiven sexuellen Erziehung, die unsere Jugend braucht.

Die Themen, die sich auf Selbsterziehung durch Körperpflege beziehen und auf die Entwicklung des Würdegefühls im Umgang mit Menschen, müssen mit der weiblichen Jugend vom weiblichen Erzieher behandelt werden und können auch nicht Gegenstand gemeinsamen Unterrichts der Geschlechter sein.

Die Verfasserin dieses Aufsatzes gehört zu der pädagogischen Richtung, die dafür ist, daß Lebenskunde im engeren Sinne, persönliche Lebenskunde, im ersten Jahre als festes Unterrichtsfach in die Stundenpläne eingestellt wird. Vor allen Dingen ist bedeutam die geschlossene Behandlung der körperlichen Selbsterziehung einer sittlichen Leistung von praktischem Werte und die Behandlung des Themas Umgang mit Menschen einschließlich Familienleben, Freundschaft, Verkehr mit jungen Leuten unter dem Gesichtspunkt der Selbsterziehung zu freimütiger, freundlicher Gerechtigkeit gegen andere und gegen sich selbst.

Mancherorts werden die lebenskundlichen Themen in Verbindung mit staatsbürgerlichen Themen in Unterrichtseinheiten behandelt, die Kultur- oder Gemeinschaftskunde genannt werden. Die Hauptsache bleibt, daß den Mädchen bewußt wird, daß es sich um ganz bestimmte For-derungen an ihre Selbsterziehung handelt.

Der Unterricht in Haushaltungskunde, Kinderpflege und Erziehungslehre kann als zweite Stufe der Lebenskunde gestaltet werden. Das heißt, er wird in einer Weise an die Jugend herangebracht, die eine beständige Aufforderung zur Selbsterziehung ist. Auch lassen sich alle diese Stoffe ungezwungen durchflechten mit ethischen Belehrungen, die auf die des ersten Jahres aufbauen. Die Jungmädchen begreifen dadurch, worin eigentlich sittliche Selbsterziehung besteht, und daß sittliche Tüchtigkeit nicht nur „idealen“, sondern auch praktischen Wert hat. An einem ganz geschlossenen Arbeitsgebiet wird ihnen gezeigt, daß Berufsarbeiten (hauswirtschaftliche und erzieherische Arbeit ist „gelernter Beruf“) wesenformend wirken und zum Wachstum der sittlichen Persönlichkeit in engster Beziehung stehen kann.

Unter den weiten pädagogischen Begriff Lebenskunde kann als dritte Stufe Bürgerkunde eingestellt werden. Aber es ist ungemein wichtig gerade in der Jungmädchenerziehung, daß sie auf den Stundenplänen als selbständiges Fach auftritt. Dadurch wird der weiblichen Jugend veranschaulicht, wie bedeutend die Belehrungen über das noch so neue Staatsbürgerrecht der Frauen eingeschätzt werden.

Es muß den Mädchen bewußt werden, daß alle Selbsterziehung für das persönliche Leben und für das hausmütterliche Wirken der Frau, alle Erziehung zur Berufsarbeiten letzten Endes auch Erziehung zur Staatsbürgerin ist. Denn jedes Streben nach Erhöhung des persönlichen Wertes, das mit dem Bewußtsein geschieht, dadurch auch den Gesamtwert des Volkes zu erhöhen, ist Staatsbürgerdienst, und ein Denken und Handeln, das das eigene bescheidene Arbeiten und Wirken in Zusammenhang mit Volkswirtschaft und Volkswohl sieht, ist das Merkmal staatsbürgerlicher Lebensführung.

Was nun unmittelbare staatsbürgerliche Unterweisung in der im Stundenplan festgesetzten Bürgerkunde betrifft, so ist es zweckmäßig, mit Gesetzeskunde zu beginnen. Das weite Thema „Unser Lebensgang und die Gesetzgebung“ bietet Stoffe, die die Mädchen aufs stärkste interessieren. Die Stunden können Erziehungsstunden sein, wenn die Stoffe unter dem leitenden Gedanken „Gesetz und Gesinnung“, „Recht und Verpflichtung“ behandelt werden. — Erfahrungen aus der Jugendfürsorge und der Rat praktischer Juristen mit starker sozialer Einsicht weisen darauf hin, die Jugend nicht nur mit der Gerichtsverfassung, sondern mit einigen Paragraphen des Strafgesetzbuches bekannt zu machen, die sich auf Straftaten beziehen, deren sich die weibliche Jugend besonders schuldig macht. Hier kann die Erzieherin, erschüttert vom Verantwortlichkeitsgefühl für die Jugend des eigenen Geschlechts, auch die einfachsten Geister aufrütteln aus jener Dämmerung, die so oft der Grund ist für das Hineintappen in Straffälligkeit und Gefahr des Verführtwerdens.

Die Verfassungskunde hat in der Jungmädchenerziehung besondere Bedeutung, weil es darauf ankommt, dem neuerworbenen Staatsbürgerrecht der Frauen zu lebensvoller Entfaltung und Wirksamkeit zu verhelfen. Vor allem müssen die Jungmädchen und Frauen begreifen, was das große menschliche Erlebnis beim Erringen dieses Rechtes ist: daß Frauen nicht mehr Menschen minderen Rechtes sind. Mädchen und Frauen, die das verstehen, werden befreit von dem auf ihrem Geschlecht lastenden Minderwertigkeitsgefühl. Sie können zu einem freimütigen und verpflichtenden Wert- und Würdebewußtsein gelangen.

Das Interesse für die Arbeitsgebiete der Gemeindeverfassung ist unschwer anzuregen; es gibt dafür reichen anschaulichen Stoff. Die Einführung in die Reichsverfassung ist schwerer. Wie könnten wir aber davon absehen, wenn wir doch den abgehenden Schülerinnen die gedruckte Verfassung feierlichst überreichen dürfen, gewissermaßen als Symbol dessen, was der Staat von der Energie ihrer staatsbürgerlichen Gesinnung erhofft!

E. Sander, *Lebenskunde*, Handbuch für erziehenden Unterricht in Berufsschulen für Mädchen, Verlag Klinkhardt, Leipzig. Band I, 3. Aufl. Selbsterziehung durch Körper- und Geistespflege. Band II, 2. Aufl. Haushaltungskunde, Kinderpflege und Erziehungslehre. Bürgerkunde in Vorbereitung.

Organisationsformen im allgemeinen

Die Pflichtberufsschule für Mädchen wird hauptsächlich in vier Formen auftreten:
 als hauswirtschaftliche Berufsschule,
 als landwirtschaftliche Berufsschule,
 als Berufsschulen für kaufmännische Gehilfinnen (Verkäuferinnen und Konzertistinnen),
 als Berufsschulen für Handwerkslehrlinge.

Berufsschulen für ungelernte und angelernte gewerbliche Arbeiterinnen als vollkommen selbständige Organisationsform gibt es bis jetzt noch nicht in Deutschland. Die Klassen für Arbeiterinnen sind in hauswirtschaftliche Pflichtschulen eingegliedert, in Preußen, besonders in Berlin auch an gewerbliche Pflichtschulen. Grund für diese Form: gemeinsame gesetzliche Grundlage ist die RG.

Die Klasse der Arbeiterinnen werden aber, wo es die Schülerinnenzahl irgend gestatten, als Klassen für Industriearbeiterinnen oder gewerbliche Arbeiterinnen neben den Klassen für Haustöchter und Hausangestellte geführt (s. Seite 234).

Ein Organisationsproblem,

das das deutsche Mädchenberufsschulwesen und alle Kreise, die dazu in Beziehung stehen, in den letzten Jahren stark bewegte, ist das der Einführung eines hauswirtschaftlichen Jahres für alle berufsschulpflichtigen Mädchen. Die Aussprache auf Tagungen und in Fachzeitungen hat eine Klärung herbeigeführt, die sich in folgenden Sätzen zusammenstellen läßt:

1. Die Einführung von Jahresklassen mit etwa 30 stündigem Wochenunterricht ist als Organisationsform anzuerkennen, wenn die verfassungsgemäße 3jährige Ausbildungspflicht dadurch nicht gebrochen wird.
2. Ein Jahr der Jugendkultur mit etwa 28stündigem Wochenunterricht, das die körperliche und geistige Selbsterziehung der Jungmädchen fördert, ihre hauswirtschaftliche und hausmütterliche Schulung oder auch ihre gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung anbahnt, kann für Jungmädchen und Lehrende zu einem beglückenden Bildungserlebnis werden.

Unumgänglich notwendig ist es, daß auch in diesen gewerblichen und kaufmännischen Klassen der berufliche Unterricht von fachlich vorgebildeten Lehrkräften gegeben wird, damit von Anfang an die richtige Einstellung zum Beruf erreicht wird.

Dieses Jahr muß ergänzt werden durch ein zweites und drittes Berufsschuljahr mit einer möglichst günstigen Stundenverteilung, etwa 6:6 oder 8:4 oder noch günstiger, wenn die Gesamtzahl von vierzig überschritten werden kann. (Siehe Anmerkungen bei den nächsten Abschnitten und Plan Seite 240.)

3. An der dreijährigen Berufsschulpflicht soll festgehalten werden auf Grund von jugendpsychologischen Beobachtungen. Bei den Jungmädchen liegt am Ende des 16. und im 17. Jahre eine wichtige Grenzlinie der Entwicklung, die Unruhe der Pubertät weicht der ruhigeren Reifezeit, eine bedeutsame Entscheidung zur günstigen oder ungünstigen Entwicklung findet oft gerade in diesem Jahre statt; darum ist eine zur Klarheit helfende Bildung des weiblichen Würdegefühls und des staatsbürglerlichen Sinnes unentbehrlich.

E. Sander, Das hauswirtschaftliche Volljahr als Organisationsproblem der Berufspflichtschule für Mädchen. Verlag H. Broedel & Co., Leipzig.

Organisationsformen im besonderen

Die hauswirtschaftliche Berufsschule

wird von der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Schulgemeinden eingerichtet werden. Darum soll auf sie besonders eingegangen werden. Der Name Berufsschule ist auch hier wohl berechtigt; Hausfrauen- und Hausgehilfinnenorganisationen verlangen, daß die hauswirtschaftliche Arbeit als „gelernter Beruf“ bewertet wird.

Die hauswirtschaftlichen Schulen sollen für Haustöchter und -gehilfinnen tatsächlich berufliche Schulen sein, die das praktische Lernen ergänzen; Schulküchen und Nadelarbeitsstuben sind „Lehrwerkstätten“, und Arbeitsrecht der Hausangestellten, Haushaltungskunde, Kinderpflegkunde und Erziehungslehre sind als Berufskunde zu bewerten.

Überall sollten in den Pflichtschulen die Klassen für Hausangestellte streng als Berufsklassen geführt werden. Mancherorts hat man sogar im Einverständnis mit

den Schülerinnen besondere Klassen für werdende Köchinnen, von Klassen, die sich mehr für Kinderpflege interessierten, unterschiedlich im Stundenplan eingerichtet.

Für den Stundenplan ist im letzten Jahrzehnt Erfahrung gesammelt worden. Selbstverständlich wird der Unterricht in lebenskundlicher Gesundheitslehre und Bildungslehre und Deutsch der hauswirtschaftlichen Tätigkeit, aber ohne Horizontbeengung, angepasst, ebenso in Staatsbürgerkunde.

Der geistigen Reife und Auffassungsfähigkeit der Jugendlichen entspricht es wohl am meisten, wenn das erste Jahr vor allem mit Nadelarbeitsunterricht besetzt ist, das zweite mit Koch- und Haushaltungsunterricht, und wenn Kinderpflege und Erziehungslehre erst ins dritte Jahr eingestellt werden.

Die Einrichtung von Schulküchen ist für viele Gemeinden eine starke finanzielle Belastung, man hat aber über die sachgemäß einfache praktische Anlage und Ausstattung in den letzten Jahren viel Erfahrung gesammelt, so daß bei rechter Beratung mehr Kosten gespart werden können als früher. In dichtbevölkerten Gegenden werden sich Gemeinden zu Schulverbänden zusammenschließen und Schulküchen¹ oder transportable Einrichtungen gemeinsam benützen; die Wander-Haushaltungsschulen werden in weiträumig besiedelten Gegenden noch immer unentbehrlich sein.

Oft ist erörtert worden, ob sich mit der Berufsschule Wohnräume verbinden ließen, in denen die Schülerinnen häusliche Reinigungsarbeiten praktisch üben könnten. (Siehe auch den Bericht des preußischen Landesgewerbeamtes von 1922 und den von 1925 über die Schule in Lankwitz). In wenigen Gemeinden wird es möglich sein; entscheidend sind immer örtliche Verhältnisse.

Durch Einrichtung der Werkräume, Beschaffung von Maschinen und Geräten wird Gewöhnung an neuzeitliche hauswirtschaftliche Betriebsführung und das Wohnen in neuzeitlichen Siedlungswohnungen angestrebt.

Eine andere schwierige Frage ist die Beschaffung von Leib-, Tisch- und Bettwäsche für die praktischen Übungen in der Wäschebehandlung. Die Möglichkeiten sind so sehr an örtliche Verhältnisse geknüpft, daß sich allgemeine Ratschläge nicht geben lassen. Man vergleiche Vorschläge in hauswirtschaftlichen Lehrbüchern!

Von Gegnern der Pflichtberufsschule wird oft der ganze hauswirtschaftliche Schulunterricht scharf kritisiert und sehr gering bewertet gegenüber der Lehre im Haushalt. Demgegenüber ist auf das hinzuweisen, was sich als unbestreitbar nützlich für hauswirtschaftliche Ausbildung herausgestellt hat. 1. Die Schülerinnen werden an eine strenge, besinnliche, systematische Arbeitsweise gewöhnt, zu der nicht viele Hausfrauen erziehen können. 2. Die Jugendlichen lernen den ganzen Verlauf und Zusammenhang wichtiger Arbeiten, z. B. der Wäschebehandlung, der Bereitung eines Gerichts übersiehen und verstehen; das wird im Haushalt den Jugendlichen vielfach nicht geboten. 3. Neue Grundsätze über Ernährung, neue Technik im Gebrauch der Küchengeräte, beim Verfahren der Reinigungsarbeiten werden durch die Schülerinnen in weite Volkskreise getragen.

¹ In Sachsen wurden bis zum Jahre 1927 Schulgemeinden zur Einrichtung von Schulküchen Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt.

Die Haushaltungskunde umfaßt Wohnungspflege, Gesundheitspflege der Familienglieder (Körperpflege, Bekleidung, Ernährung, Erholung) und Pflege des Familienlebens. Auch müssen Ernährungslehre und Warenkunde in diesem Unterricht behandelt werden.

Belehrungen über das Notwendigste aus der häuslichen Krankenpflege schließen sich am besten an die Haushaltungskunde an. Notwendige Übungen im Anlegen von Umschlägen, in der Ausführung einfacher Griffe beim Lagern, Umwetten usw. müssen gemacht werden. Gerade diese praktische Ausbildung in der Krankenpflege hat vielerorts dazu beigetragen, der Pflichtberufsschule Zustimmung und Anerkennung zu erwerben. Die erste Hilfe bei Unglücksfällen kann als Einleitung zur Krankenpflege behandelt werden oder auch innerhalb der lebenskundlichen Gesundheitslehre im ersten Jahre.

Ein wichtiges Stück der hauswirtschaftlichen Ausbildung ist es, daß Rechnen und Buchführung in enger Beziehung zum praktischen Haushaltungsunterricht, ja auch zum Mädelarbeitsunterricht stehen. Oft wird die Ansicht vertreten, daß Rechnen in der hauswirtschaftlichen Schule gar kein selbständiges Fach zu sein brauche, daß es vielmehr nur im praktischen Unterricht und bei der Buchführung mit geübt werden solle. — In bezug auf die Buchführung sei noch etwas bemerkt. Von 1925 an ist auch der kleinste Gewerbetreibende und Handwerker zur Buchführung verpflichtet. Frauen und Töchter werden da vielfach den Männern und Vätern helfen müssen. Die Berufsschule wird weiten Kreisen der Bevölkerung einen wichtigen Dienst tun, wenn sich auch in den hauswirtschaftlichen Schulen Gelegenheit bietet, eine praktische kaufmännische Buchführung für einfache Geschäftsführung zu erlernen in wahlfreien Stunden.

Der Mädelarbeitsunterricht kann in der Berufsschule nicht in der Weise Klassenunterricht sein wie in der Volksschule. Er muß dem Werkstattunterricht ähnlich sein, vor allem beim Ausbessern und Umdändern, dann erst werden die Mädchen Fertigkeiten erwerben, die sie sofort praktisch verwerten und nützen können. Selbstverständlich sind Themen wie: Stoff- und Warenkunde, geschicktes Einkaufen, Bau und Gebrauch der Nähmaschine und Belehrungen über Zuschneide-, Näh- und Ausschmückungstechnik Gegenstände der Klassenbesprechung.

Kinderpflege- und Erziehungslehre. Früher sprach man fast nur von hauswirtschaftlicher Erziehung der Mädchen; endlich erkannte man doch an, daß die recht haben, die hausmütterliche Erziehung fordern. Und so wird auch in den Lehr- und Stundenplänen der Berufsschulen Raum gesucht und geschaffen für Unterweisungen in Kinderpflege und Erziehung. Freilich wird vielfach nur Säuglingspflege in Betracht gezogen. Es ist aber notwendig und richtig, auch auf die Pflege des Kleinkindes und des Schulkindes einzugehen und ein Stück volkstümliche Erziehungslehre in aller Einfachheit mit den Mädchen durchzusprechen. Für viele Schülerinnen, die als Tochter oder Kinderpflegerin Kinder zu betreuen haben, ist auch dieser Unterricht vom Alltag dringend geforderte „Berufskunde“. Geht die Erziehungslehre immer aus von Beispielen aus dem Kinderleben, so sind diese

Stunden den Jungmädchen außerordentlich interessant, lieb und wichtig. Spiel und Beschäftigung mit Kindern muß auch praktisch geübt werden, werkunterrichtlich und im Kindergarten. Man darf erwarten, daß in vielen Mädchen für ihr späteres Leben der Eindruck bleibt, daß Lernen, Nachdenken, Selbsterziehung dazu gehört, um eine verständige, wertvolle Mutter zu werden. Es ist ganz selbstverständlich, daß unsere Volksbildungsbemühungen noch viel mehr als bisher Mütterkurse — nicht nur für Säuglingspflege, auch für Kindererziehung — einrichten müssen, die dann fortsetzen, was in den Berufsschulen nur angefangen werden kann.

Als Übungsstätten für diese einfache Ausbildung in der Kindererziehung können dienen: Bewahranstalten, Kindergärten, Kinderheime, Horte. — Säuglingsheime und Krippen sind nach Meinung der Sachverständigen keine Übungshorte für 14—17jährige Berufsschülerinnen. Führung in Mütterberatungsstellen wurden als instruktiv und eindrucksvoll erprobt.

Die Industriearbeiterinnen, die angelernten und ungelerten gewerblichen Arbeiterinnen, in der hauswirtschaftlichen Pflichtberufsschule

Das Problem der Berufs- und Menschenbildung der männlichen und weiblichen Industriearbeiter wird in dem Aufsatz „Arbeiter Schulen“ eingehend behandelt. Hier soll nur kurz darauf eingegangen werden, warum es für die Arbeiterinnen günstig ist, die hauswirtschaftlichen Klassen zu besuchen, was vorläufig wohl ausnahmslos der Fall sein wird. Wie für die männlichen Ungelernten, so wird auch für die ungelerten Arbeiterinnen nach einem Werkunterricht gesucht, der ein Gegengewicht ausübt gegen den abstumpfenden Einfluß der mechanischen Berufarbeit. Die Arbeit in der Schulküche und im Nadelarbeitsunterricht kann diese Nebenwirkung haben, weil sie vielseitige Anforderungen an Handgeschick, Nachdenken, Gedächtnis, Geistesgegenwart stellt. Vor allem ist die hausmütterliche Erziehung der jugendlichen Fabrikarbeiterinnen für sie selbst und weite Volkskreise von Lebenswert, weil diese Mädchen früh heiraten und das in der Schule Gelernte bald praktisch angewendet werden kann.

Das Recht auf Berufskunde für ihre Arbeit darf den Fabrikarbeiterinnen deshalb nicht genommen werden. Vor allem brauchen sie arbeitsrechtliche und volkswirtschaftliche Belehrungen, und sie verlangen solche auch selbst, besonders wenn sie sich lebhaft an der sozialistischen Jugendbewegung beteiligen.

Die gelernten Industriearbeiterinnen haben wie die männlichen Industrielehrlinge Anspruch auf ergänzende technische und materialkundliche Berufsausbildung in der Schule. Zu beachten sind z. B. in Leipzig die Klassen der M.B.-Schule West für Spinnerinnen, Kartonnagenarbeiterinnen und Pelznäherinnen.

In Chemnitz hat die II. M. B.-Schule für ihre Textilarbeiterinnen nicht nur ein Arbeitszimmer für chemische Versuche zur Materialkunde, sondern auch eine Werkstatt mit Maschinen für Weberei, Stickerei und Strickerei. — Diese gelernten

Arbeiterinnen geben ihre Erwerbsarbeit auch in der Ehe nicht auf und sind unentbehrlich für die Industrie. Somit besteht die Ausbildung zu recht!

Fachklassen für Kaufmännische Gehilfinnen und Handwerkerinnen

Die kaufmännischen und gewerblichen Fachschulen sind in besonderen Aufsätzen behandelt, ebenso die ausgebauten kaufmännischen und gewerblichen Pflicht-Berufsschulen wie man sie in Großstädten findet. Es ist hier nur meine Aufgabe einiges Grundsätzliche über berufliche Fachklassen in den Pflichtberufsschulen mittlerer und kleiner Städte zu sagen.

Die Einstellung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Fachklassen der gelernten Berufe

ist für die Pflichtberufsschulen für Mädchen eine bekannte Streitfrage. Die nachfolgenden Pläne zeigen verschiedene Möglichkeiten. Man ist sich darüber klar, daß in den kaufmännischen und Handwerkerinnen-Pflichtschulen der hauswirtschaftliche Unterricht nicht Mittelpunkt sein kann. Die Erfahrung hat weiter gelehrt, daß es ein Versuch mit wenig tauglichen Mitteln ist, ihn in 6 stündige Berufsklassen hineinzuzwingen; denn der praktische Unterricht muß mindestens 4 stündig durch ein halbes Jahr laufen. Für kaufmännische und gewerbliche Pflichtschulen mit hauswirtschaftlichem Unterricht sind 8 Stunden das Mindestmaß, das gefordert werden muß. Für die Handwerkerinnenklassen muß beachtet werden, daß der 2 stündige Kochunterricht nicht in denselben Jahre liegt, in dem die Gesellenprüfung stattfindet.

Vielerorts hält man noch immer an dem Kompromiß fest, das Geheimrat Güetler bereits 1915 vorschlug. (Die Fortbildungsschule für die weibliche Jugend, Wittenberg, Herroisé 1915). „Ich halte es für die Pflicht des Staates, im Interesse des Staates auf die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Mädchenfortbildungsschule so lange zu drängen, bis nicht andere Möglichkeiten gegeben sind, die fehlenden Kenntnisse den Mädchen gesetzmäßig zu übermitteln.“

Pflichtklassen für Handlungsgehilfinnen

In den mittleren und Kleinstädten werden Fachklassen für Handlungsgehilfinnen auch in der Pflichtberufsschule immer mehr gefordert. Neuzeitlicher Betrieb in den Kontoren und neuzeitliches Verkaufsverfahren in den Ladengeschäften ist auch in diese Orte vorgedrungen und fordert Ausbildung für die Kontorhilfin und die Verkäuferin. Die Fachausbildung ist für die Mädchen persönlich notwendig, weil sie den Beruf in der großen Mehrzahl länger als 10 Jahre ausüben, weil viele als Gehilfinnen des Vaters, des Ehemannes, auch als selbständige Gewerbetreibende die gewonnenen Kenntnisse lebenslänglich ausüben.

Aber gerade in mittleren und kleineren Gemeinden ist die Gefahr zu fürchten, daß Mädchen, nur um der hauswirtschaftlichen Pflichtschule für alle zu entschlüpfen, sich in die bestehenden Handelsklassen drängen. Da hat die Berufsberatung energisch zu hemmen.

Es ist also in Mittel- und Kleinstädten die Bildung von Fachklassen zu fordern, wenn das Bedürfnis für mindestens 20 Handlungsgehilfinnen vorliegt. Sollte die Bildung solcher Klassen nicht möglich sein, müssen die Mädchen in die Knabenklassen aufgenommen werden.

In ausgebauten Schulen ist die Einrichtung getrennter Fachklassen für Kontoristinnen und Verkäuferinnen selbstverständlich. Für die Kontorklassen ist Maschinenschreiben, Stenographie, Buchführung und Kontor- und Handelskunde unerlässlich; für die Verkaufsklassen Waren-, Verkaufs-, Dekorationskunde. Hat eine Schule nur eine kaufmännische Klasse, so ist die verschiedene Berufstätigkeit der Kontor gehilfin und der Verkäuferin zu berücksichtigen.

Die Pflichtberufsschule hat vielerorts, durchgängig in Sachsen, dazu beigetragen, daß die privaten kaufmännischen Unterrichtsanstalten, die durch Halbjahreskurse den Zudrang ungeeigneter Mädchen zum Handelsberufe förderten, als Schulen für Jugendliche durch gesetzliche Bestimmungen aufgehoben wurden.

Pflichtklassen für Handwerkerinnen

In Frage kommen vor allem Fachklassen für die Handwerkerinnen für Frauenbekleidung.

Große Städte haben auch Fachklassen für Friseuren und Blumenbinderinnen einrichten lassen; aber einzelne Lehrlinge für Photographie, Uhrmacherei, Zahntechnik usw., die die Pflichtberufsschule besuchen, erhalten bis jetzt ihre berufliche Ausbildung wohl nur in den Fachklassen für Knaben.

Die Berufsausbildung der weiblichen Handwerkslehrlinge für Frauenbekleidung ist aus drei Gründen ernstlich zu fordern. Sie ist von wirtschaftlicher Bedeutung für das persönliche Leben der Mädchen; denn diese Berufe werden für dauernd gewählt, nach der Verheiratung nur etwa von einem Drittel der Meisterinnen aufgegeben, gerade auch in Mittel- und Kleinstädten; Die Lieferung guter Arbeit durch das Handwerk ist von Bedeutung für Volkswirtschaft und Volkskultur, weil ein hoher Prozentsatz der Familieneinkommen für Frauenbekleidung ausgegeben wird. Auch in den Mittel- und Kleinstädten ist es für die Konsumentinnen wirtschaftlich notwendig, daß sie für ausgegebenes Geld einwandfreie Waren bekommen. Die Heranbildung tüchtiger Kräfte, die zur Hebung und Verfeinerung der Handwerke und der Konfektion für Frauenbekleidung beitragen können, ist von großer Bedeutung für das Wirtschaftsleben des Staates. Nur durch einwandfreie Qualitätsware kann der Ausfuhrmarkt wieder erobert und das Abschießen deutschen Geldes für Waren nach Frankreich (Kleider und Hüte) und Belgien (Wäsche) gehemmt werden.

Sind in den Mittel- und Kleinstädten 20 weibliche Lehrlinge — sei es auch verschiedener Handwerke — vorhanden, so ist eine Fachklasse zu bilden. Besuchen weibliche Lehrlinge den Berufunterricht an Knabenberufsschulen, so ist ihnen ein Eingehen auf die besondere Arbeitsweise ihres Handwerks zu sichern. Hervorzuheben ist, daß vor allem der Zeichenunterricht für die Damenschneiderei ganz anders gestaltet werden muß als für die Herrenschneiderei. Hier kommt es an auf Entwicklung des Farbensinns und Weckung des Verständnisses für Anpassung der Linienführung der Kleidung an den Körperbau.

Wegen seiner großen Bedeutung muß der Zeichenunterricht, der jetzt vielfach auch als Gestaltungsunterricht bezeichnet wird, „weil es sich nicht nur um das Üben zeichnerischer Fertigkeiten handelt, sondern weil dem Gestalten und Schmücken, wie es dem jeweiligen Handwerk entspricht, Raum gegeben wird“ (Bericht des preußischen Landesgewerbeamtes 1925), in den ersten 2 Jahren mit 2 Stunden eingesetzt werden. Im dritten Jahre kann er mit der Werkstückbesprechung und technischen Qualitätsarbeiten verbunden werden. Er hat dann die Aufgabe, in das Liniensystem des Schnittzeichnens einzuführen. Schnittzeichnen selbst wird von Sachverständigen abgelehnt für die Zeit der Lehrlingsausbildung.

Da der Zeichenunterricht so viel Raum im Stundenplan braucht und die hauswirtschaftliche Ausbildung auch noch berücksichtigt werden soll, so ist es selbstverständlich, daß für Handwerkerinnenklassen 8 Stunden wöchentlich erforderlich sind.

Auch für die beruflichen Fachklassen der Pflichtschule führt sich die Organisationsform der Jahresklasse mit 30 Stunden immer mehr ein, und sie kann von Bedeutung werden für die Heranbildung von Qualitätsarbeitern. Eine Streitfrage zwischen Handwerk und Berufsschule ist es, ob dieses Jahr auf die 3jährige Lehrzeit angerechnet werden soll.

Meistens folgt darauf ein zweites und letztes Jahr mit 10 Stunden. Hier muß auf ein praktisches Bedenken hingewiesen werden: Wenn die Handwerkerinnen aus der 30 stündigen Klasse in die Lehre treten und von diesem Jahre wird nichts auf die Lehrzeit angerechnet, so wird ihre 3jährige Lehrzeit nur 1 oder 2 Jahre von der beruflichen Schulbildung begleitet und im dritten Jahr — vor der Gesellenprüfung — fehlt sie ganz. Das widerspricht den Grundideen der Berufsschule.

Beispiele von Stundenplänen

I. Pläne des preußischen Landesgewerbeamts

1. Allgemeine hauswirtschaftliche Berufsschule mit 8 Wochenstunden

Halbjahr	1	2	3	4	5	6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	2	2	2	2	2		200
2. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung					4	4	160
3. Hausarbeiten				4			
a) Waschen und Plätzen.							
b) Häusliche Reinigungsarbeiten.							
4. Nadelarbeiten:							
a) Strickarbeiten und Weißnähen	4						80
b) Schneidern		4					80
c) Ausbessern, Umändern			4				80
5. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege						2	40
6. Turnen, Singen, Spielen	2	2	2	2	2	2	240
	8	8	8	8	8	8	880

2. Gewerbliche Berufsschule für Handwerkerinnen mit 6 Wochenstunden
Hauswirtschaftlicher Unterricht mit 180 Stunden in einer halbjährigen Vor- und Nachklasse¹

	Vor- klasse 1	2	3	4	5	Nach- klasse 6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	1	2	2	2	2		180
2. Gewerbliche Buchführung				1	1		40
3. Fachzeichnen und Facharbeit		4	4	3	3		280
4. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung						4	80
5. Nadelarbeiten:							
a) Weißnähen oder Schneidern als Ergänzung							
b) Ausbessern oder Umändern für Berufsarb.	3						60
6. Hausarbeiten:							
a) Waschen und Plätzen							40
b) Häusliche Reinigungsarbeiten	2						
7. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege						2	40
	6	6	6	6	6	6	720

¹ Vor- und Nachklasse können auch zu einer einjährigen Werkklasse vereinigt werden.

3. Gewerbliche Berufsschule für Handwerkerinnen mit 8 Wochenstunden
Durchgehender hauswirtschaftlicher Unterricht mit 380 Stunden

Halbjahr	1	2	3	4	5	6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	2	2	2	2	1	2	220
2. Gewerbliche Buchführung				1	1		40
3. Fachzeichnen und Facharbeit	3	3	3	3	2	2	320
4. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung					4	4	160
5. Nadelarbeiten:							
a) Weißnähen oder Schneidern als Ergänzung							60
b) Ausbessern und Umändern für Berufsarb.	3						60
6. Hausarbeiten:							
a) Waschen und Plätzen							60
b) Häusliche Reinigungsarbeiten				3			60
7. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege					2		40
	8	8	8	8	8	8	960

4. Gewerbliche Berufsschule für Handwerkerinnen mit 8 Wochenstunden
Hauswirtschaftlicher Unterricht mit 280 Stunden in einer einjährigen Werkklasse

Halbjahr	1	2	3	4	5	6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	1	1	4	4	3	3	320
2. Gewerbliche Buchführung					1	1	40
3. Fachzeichnen und Facharbeit			4	4	4	4	320
4. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung		4					
5. Nadelarbeiten:							
a) Weißnähen oder Schneidern als Ergänzung	5						100
b) Ausbessern und Umdändern für Berufssarb.							
6. Haussarbeiten:							
a) Waschen und Plätzen		3					60
b) Häusliche Reinigungsarbeiten							
7. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege	2						40
	8	8	8	8	8	8	880

Anmerkung zu diesen 4 Plänen: Deutsch und Rechnen sind nicht als besondere Unterrichtsfächer angeführt, weil sie in allen Fächern geübt werden sollen.

II. Pläne aus Sachsen (Klein- und Mittelstadt)

1. Plan einer 4—5 stündigen Berufsschule in einer Kleinstadt im Gebirge

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Deutsch mit Schriftverkehr			
Rechnen	1	—	1
Lebens- und Bürgerkunde (und Kinderpflege) . . .	1	—	1
Nadelarbeit	2	—	2
Kochen und Haushaltkunde (und Krankenpflege) .	—	5	—
	4	5	4

N.B. Turnen, Spiel, Singen wird als Jugendpflege angeschlossen.

2. Plan einer 8 stündigen hauswirtschaftlichen Klasse einer Mittel- oder Großstadt

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Lebens- und Berufskunde	1	—	—
Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	—	1	1
Deutsch	2	1	1
Rechnen und Buchführung	1	—	1
Hauswirtschaftskunde und Krankenpflege	—	1	—
Kinderpflege und Erziehung	—	—	2
Koch- und Haushaltungsunterricht	—	4	—
Nadelarbeiten (Weißnähen, Schneidern, Ausbessern)	3	—	2
Turnen und Singen	1	1	1
	8	8	8

3. Plan einer 10 stündigen Handwerkerinnenklasse (Schneiderinnen) in einer Mittel- oder Großstadt

	1. Jahr	2. Jahr		3. Jahr
		Sommer	Winter	
Lebenskunde	1	—	—	—
Berufskunde	1	—	—	1
Bürgerkunde	—	—	—	1
Deutsch	2	1	2	1
Rechnen und Buchführung	1	1	1	2
Zeichnen	2	2	2	2
Facharbeiten	2	—	3	2
Haushaltungs- und Kochunterricht	—	5	—	—
Kinderpflege und Erziehung	—	—	1	—
Turnen und Singen	1	1	1	1
	10	10	10	10

NB. In Puschmachers-, Weißnäherinnen- und Stickerinnenklassen finden einige entsprechende Abweichungen statt.

III. Pläne für Berufsschulen mit vollem Wochenunterricht im ersten Jahre

1. Planbeispiel aus Hamburg. 30 + 8 + 4 Std.

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Kochen und Haushirtschaft	10	4	—
Nadelarbeit	8	—	—
Erziehungslehre	2	—	—
Praktische und theoretische Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege	—	—	2
Wirtschaftskunde und Gesellschaftslehre	2	2	1
Gesundheitslehre	2	1	—
Kulturfunde	2	1	1
Schriftverkehr	1	—	—
Singen	1	—	—
Turnen und Schwimmen	2	—	—
Dazu können noch 3 Std. nach Wahl treten, hauswirtschaftliche oder solche, die den künftigen Beruf vorbereiten.			
	30	8	4

2. Plan für hauswirtschaftliche Klassen aus Sachsen. 30 + 10 Std.

	1. Jahr = 30 Std.	2. Jahr = 10 Std.
Deutsch	3	2
Lebenskunde und Gesundheitslehre	2	—
Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	2	1
Kinderpflege und Erziehungslehre	—	2
Haushaltungskunde und Krankenpflege	3	—
Rechnen und Buchführung	2	1
Warenkunde	2	—
Nadelarbeit	6	3 (u. Plätzen)
Kochen und Haushaltungsarbeiten	8	—
Singen	1	—
Turnen	1	1
	30	10

N.B. Auch „Berufssversuchsklassen“ mit kaufmännischem oder handwerkl. Stundeneinschlag sind eingeführt. Außerdem gibt es Verkäuferinnen-, Kontoristinnen-, Putzmacherinnen- und Schneidern-Fachklassen mit 30 Std. im ersten und 10 im zweiten Jahr. Aber allgemein wird eine Stundenverteilung, die sich auch auf das 3. Jahr erstreckt (28:6:6 oder 28:8:4) erstrebt.

Möchten Männer und Frauen es als eine staatsbürgerliche Angelegenheit ansehen, für die Berufsschulen für Mädchen die rechte Lebensform zu finden.

Literatur

- Sonderheft der Kölner Blätter für Berufserziehung. 1925. Aufsatz von Dr. Käte Gäbel: Die rechtliche Regelung des Berufsschulwesens.
 Berichte verschiedener deutscher Länder und Städte über ihr Berufsschulwesen aus den Jahren 1925—1928.
 Berichte von Tagungen, berufspädagogischen und hauswirtschaftlichen Wochen aus den Jahren 1925—1928.

*